

Tit. 9.3 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 9 – Selbstzahler

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 9.3 RdSchr. 11a – Mitteilungspflichten der Krankenkasse

Ist neben der Krankenkasse mindestens eine beitragsabführende Stelle an der Durchführung des Sozialausgleichs beteiligt, gelten die Ausführungen unter Ziffer 4.4.2.4 zu den Mitteilungspflichten der Krankenkasse gegenüber den beitragspflichtigen Stellen entsprechend.